

IV. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

IV. 1. Was bedeutet Urheberrechtsschutz?

Stellen Sie sich vor: In Ihrer Bibliothek fand eine erfolgreiche Lesung statt und die Presse berichtete ausführlich darüber. Ein paar Tage später erhalten Sie einen Brief von der AKM (Verwertungsgesellschaft für Autoren, Komponisten, Musikverleger) mit der Aufforderung, die Veranstaltung im Nachhinein anzumelden und dies in Zukunft mindestens drei Tage davor zu tun. Warum?

Weil literarische und musikalische Werke urheberrechtlich geschützt und Sie daher verpflichtet sind, für deren Vorführung Aufführungsbewilligungen zu erwerben. Das heißt nichts anderes, als dass Sie für die Aufführung vieler Lesungen, Konzerte und anderer Veranstaltungen (z.B. die Vorführung von Filmen) etwas bezahlen müssen, weil dem Urheber für die Nutzung seines Werkes ein angemessenes Entgelt zusteht. Damit Urheber ihre Rechte auch durchsetzen können, haben sie sich zu Verwertungsgesellschaften zusammengeschlossen.

IV. 2. Wann ist ein Werk urheberrechtlich geschützt?

Liest der Autor aus seinem eigenen Werk, entfällt die an die Verwertungsgesellschaft AKM zu entrichtende Abgabe für den öffentlichen Vortrag. Hierbei spielt es keine Rolle, ob der Vortrag oder die Aufführung unmittelbar oder mit Hilfe von (eigenen) Bild- oder Schallträgern vorgenommen wird. In allen anderen Fällen, etwa wenn ein Schauspieler aus einem nicht von ihm verfassten Werk liest, oder bei musikalischen Darbietungen, muss die AKM verständigt werden.

IV. 3. Wie lange sind Werke urheberrechtlich geschützt?

Grundsätzlich gilt: Musik, Filmproduktionen und Sprachwerke sind ab dem Zeitpunkt ihres Entstehens bis 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (bzw. des letztlebenden Urhebers, falls mehrere Urheber beteiligt sind) geschützt. Und für geschützte Werke ist bei öffentlichen Aufführungen eine Aufführungsbewilligung erforderlich.

IV. 4. Was ist eine „Öffentliche Aufführung“?

Als „Öffentliche Aufführung“ wird eine Veranstaltung bezeichnet, die allgemein zugänglich ist. Alles über den engsten Familienkreis hinaus (z.B. auch Vereinsveranstaltungen, Firmenfeiern und andere geschlossene Gesellschaften) gilt im Sinne des Urheberrechts als öffentliche Veranstaltung. Ob die Veranstaltung in der Öffentlichkeit angekündigt wird bzw. wurde, ist hierbei unerheblich.

IV. 5. Wer ist ein Veranstalter?

Als Veranstalter einer öffentlichen Aufführung gilt, wer aus der Aufführung direkt oder indirekt Nutzen zieht, wer der Öffentlichkeit und den Behörden gegenüber als Veranstalter auftritt, etwaiges Eintrittsgeld kassiert oder die Musiker honoriert. Verantwortlich für den Erwerb der Nutzungsbewilligung und die Zahlung des Nutzungsentgeltes ist immer der Veranstalter und nicht etwa der Musiker oder der Autor.

IV. 6. Welche Verwertungsgesellschaft ist zuständig?

Die Interessen der musikalischen Urheber und ihrer Verleger werden durch die AKM, und die der literarischen Urheber und ihrer Verleger durch die LVG (Literarische Verwertungsgesellschaft) bzw. Literar Mechana vertreten. In der VBK (Verwertungsgesellschaft bildender Künstler) sind die bildenden Künstler vereinigt.

► **Siehe Beilage**

► Erfreulich für alle Veranstalter ist, dass man sich bei gemischten Programmen aus Musik und Lesungen, aber auch bei Lesungen alleine nur an die AKM und nicht zusätzlich noch an die LVG wenden muss. Dies ist durch eine zwischen den beiden Verwertungsgesellschaften getroffene Vereinbarung möglich geworden.

► Bei der Vorführung von Filmen wird es kompliziert. Es gibt zwar auch eine Verwertungsgesellschaft für Filmschaffende, jedoch ist diese nicht für Aufführungsgenehmigungen zuständig. Daraus ergibt sich, dass man bei jedem einzelnen Film klären müsste, wer den Film verleiht bzw. wer den Film produziert hat, um herauszufinden, an wen man sich bezüglich der Rechte wenden muss (dies betrifft sowohl österreichische als auch ausländische Filme). Die VAM (Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien) gibt Auskunft, wer die Rechte besitzt und an wen Sie sich daher wenden müssen.

- ▶ Bei der Aufführung von Theaterstücken – also szenisch aufgeführten Bühnестücken – ist der jeweilige Bühnenverlag Ansprechpartner für die Nutzungsrechte. Wird bei einem Theaterstück Musik gespielt, ist für die musikalischen Nutzungsrechte die AKM zuständig.
- ▶ Kontaktieren Sie, wenn Sie beispielsweise selbst erstellte Bilderbuchkinos zeigen, immer auch den zuständigen Verlag. Dieser kann Ihnen die Genehmigung für das Abfotografieren der Bilder bzw. die öffentliche Präsentation der Dias erteilen.

IV. 7. Meldung einer Veranstaltung

Um eine Veranstaltung zu melden, wendet man sich mindestens drei Tage vor der Aufführung an die zuständige Landesstelle, deren Adresse auf der Website der AKM (<http://www.akm.co.at>) abrufbar ist. Die kontaktierte Geschäftsstelle schickt Ihnen ein Formular, auf dem Sie alle Daten zur Veranstaltung eintragen müssen. Im Anschluss errechnet die Landesstelle die allfälligen Kosten für die Aufführungsbewilligung. Filmische oder theaterbezogene Nutzungsrechte sind mit den jeweils zuständigen Verleihern abzuklären.